

Allgemeine Geschäftsbedingungen für sämtliche Lieferungen und Leistungen der IPP Logipal GmbH

I. Allgemeines

1. Sämtliche (auch zukünftige) unserer Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehenden oder von unseren Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Ausgeschlossen wird insbesondere die Gültigkeit der Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) sowie der Allgemeinen Güternahrverkehrs-Bedingungen (AGNB).

2. Vertragsbedingungen des Kunden sowie ADSp und/oder AGNB sowie sämtliche sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden insbesondere auch dann nicht Teil des Vertrages, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Dies gilt insbesondere für alle Arten von Folgeverträgen.

Spätestens mit der Entgegennahme der von uns an den Kunden gelieferten Ladungsträger gelten unsere Geschäftsbedingungen als von dem Kunden angenommen.

3. Mündliche Vereinbarungen sind nur dann Gegenstand des Vertrages, wenn sie von uns in Textform bestätigt werden. Auch die Aufhebung dieser Textform kann ausschließlich einvernehmlich textlich erfolgen. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des textlichen Vertrages hinausgehen.

4. Bei Widersprüchen zu einzelnen vertraglichen Vereinbarungen gehen diese den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

5. Abweichungen in der Geschäftsbwicklung begründen nicht das Recht des Kunden auf Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

II. Abwicklung

1. Die Lade- und Entladezeit muss der Menge der Ladungsträger entsprechend angemessen kurz gehalten werden. Angemessen gem. § 412 II HGB sind im Höchstfall 120 Minuten.

Längere Lade- und Entladezeiten werden mit EUR 80,00 pro Stunde zusätzlich berechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.

2. Tritt der Kunde von einem von uns in Textform bestätigten Auftrag mit unserem Einverständnis vor Lieferung der Ladungsträger zurück, so ist IPP Logipal berechtigt, Ersatz der durch die Vorbereitung des Auftrags entstandenen Kosten zu beanspruchen in Höhe von 30 % des Auftragswertes, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.

3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen usw., auch dann, wenn sie bei unseren Lieferanten oder den von uns zur Erfüllung der Verbindlichkeit beauftragten Unternehmen eintreten), haben wir nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erteilten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns vorbehalten.

5. Wir sind widerruflich berechtigt, Menge und Zustand der Ladungsträger durch eigenes Personal vor Ort zu kontrollieren. Der Kunde erweitert insoweit die ihm zustehenden Betretungsrechte auf uns.

6. Wird der Kunde von einer Wirtschaftsauskunft eingestuft schlechter als „befriedigend“ bewertet und/oder wird durch eine Kreditversicherung ein für den Kunden übernommenes Kreditlimit reduziert oder aufgehoben sind wir berechtigt, weitere Lieferungen von der vorherigen Bestellung von Sicherheiten zu unseren Gunsten abhängig zu machen.

7. Die Parteien verpflichten sich, die Vertragsbestimmungen sowie sämtliche Informationen – einschließlich insbesondere derer, die sich auf Prognosen, Preise, Rabatte, Ausgleichskosten, Verkaufsstatistiken, Märkte, Investmentinformationen, Kunden, Personal, technische und betriebliche Systeme der anderen Partei und der Kunden der anderen Partei beziehen – streng vertraulich zu behandeln, geheim zu halten, nicht zu verwerten oder offenzulegen, sofern die Vertragserfüllung es nicht anderweitig vorsieht.

Die Vertraulichkeitspflicht findet keine Anwendung, wenn die Informationen im Rahmen eines Austausches bereits im öffentlichen Besitz sind oder nach einem Austausch in den öffentlichen Besitz gelangen.

8. Sollten wir für Verluste oder Schäden haften, ist diese Haftung immer auf direkte Objekt- oder Personenschäden beschränkt. Die Haftung bezieht sich nie auf betriebliche Verluste oder sonstige Folgeschäden, einschließlich Einkommensverlust.

III. Beschaffenheit, Gewährleistung

Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit sowie sonstige offensichtliche Mängel sind in jedem Fall noch in Anwesenheit des Anlieferers unverzüglich in Textform zu rügen. § 377 HGB gilt entsprechend für alle Vereinbarungen zwischen Kunde und uns.

IV. Haftung

1. Ansprüche jedweder Art des Kunden mit Ausnahme von denen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf unserer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

2. Im Übrigen richtet sich unsere Haftung ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestanden Ansprüche werden nach der vorstehenden Ziffer (IV. 1.) dieser Bedingungen behandelt.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

2. Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, ohne jegliche Abzüge sofort fällig.

3. Schecks, Wechsel etc. gelten nicht als Zahlung und werden lediglich erfüllungshalber akzeptiert.

VI. Eigentumsregelung

1. Die Übertragung des Eigentums an den Ladungsträgern auf den Kunden oder Dritte ist nicht Gegenstand der Vereinbarung.

Die Ladungsträger sind und bleiben immer unser Eigentum. Weder der Kunde noch ein Dritter ist berechtigt, die Ladungsträger zu kaufen, zu verkaufen, zu mieten oder zu belasten, wenn nicht unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung in Textform vorliegt.

Der Kunde verpflichtet sich, Dritte, an die die Ladungsträger überlassen werden, darüber zu informieren, dass wir Eigentümer der Ladungsträger sind und unterstützt uns darin, unsere Eigentümrechte gegenüber diese Dritten geltend zu machen.

2. Sämtliche dem Kunden oder Dritten überlassenen Ladungsträger stehen und stehen in unserem Eigentum, wir sind zugleich mittelbare Besitzerin mit dem Kunden als Besitzmittler i.S.d. § 888 BGB.

3. Der Kunde ist zur Weitergabe der in unserem Eigentum stehenden Ladungsträger nur unter Berücksichtigung der zwischen ihm und uns geschlossenen vertraglichen Vereinbarung berechtigt.

4. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der in unserem Eigentum stehenden Ladungsträger sind unzulässig. Von Pfändungsversuchen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

5. Der Kunde hat die im Eigentum von IPP Logipal stehenden Ladungsträger gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser, im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der o.g. Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an IPP Logipal in Höhe des Fakturwertes der Ware ab. IPP Logipal nimmt die Abtretung an.

VII. Preiserhöhungen

Sollte sich der durchschnittliche Marktpreis der überlassenen Ladungsträger während des Zeitraumes der Überlassung um mehr als 10 % erhöhen, so ist IPP Logipal berechtigt, ihre Gebühren durch Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer einmonatigen Ankündigungsfrist zum Beginn des in der Mitteilung bestimmten Monats einseitig entsprechend zu erhöhen. In diesem Fall besteht für den Kunden das Recht der außerordentlichen Kündigung. Sie ist innerhalb von 2

Wochen nach Erhalt des Erhöhungsverlangens auszusprechen und wird zum Ende des Monats wirksam, in dem sie erklärt wurde.

VIII. Ordentliche und außerordentliche Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung richtet sich nach den Regelungen des einzelnen Vertrages.

2. Für den Zeitraum zwischen Kündigung und Vertragsende gehen die Parteien davon aus, dass das Volumen des Warenaustausches in der Größenordnung der letzten 6 Monate erhalten bleibt. Dieses Volumen gewährleisten wir. Es stellt die Grundlage der erforderlichen Dispositionen für diesen Zeitraum dar. Bei kürzerer Vertragslaufzeit gilt dieser Zeitraum als maßgeblich.

3. Jede Partei ist u.a. dann zur sofortigen außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:

a. die andere Partei eine vertraglich geschuldete Pflicht, beispielsweise eine Zahlungspflicht, verletzt, oder trotz Fälligkeit nicht erfüllt und eine zur Abhilfe bestimmte Frist verstrichen ist oder die andere Partei erfolglos abgemahnt wurde oder aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles eine solche Abmahnung entbehrlich ist und/oder

b. eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der anderen Partei eingetreten ist oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von vertraglichen Ansprüchen der kündigenden Partei gefährdet ist. Eine wesentliche Verschlechterung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Wirtschaftsauskunft den Kunden sinngemäß schlechter als „befriedigend“ bewertet und/oder eine Kreditversicherung ein für den Kunden übernommenes Kreditlimit reduziert oder aufhebt.

4. Werden die Ladungsträger trotz Vertragsbeendigung vom Kunden nicht herausgegeben, ist die Anwendung des § 545 BGB, der dann eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses vorsieht, ausgeschlossen.

IX. Sonstiges

1. Wir sind berechtigt, ihre Forderungen zu Finanzierungszwecken an Dritte abzutreten.

2. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

3. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen auch mit Kunden, die ihren Firmensitz außerhalb Deutschlands haben, gilt das Recht Deutschlands mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“)). Dieses gilt nicht.

4. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen, insbesondere von Tausch- und/oder Mietgebühren sowie für die sonstigen Leistungen, die vom Kunden zu erbringen sind, ist stets der Ort unserer gewerblichen Hauptniederlassung, derzeit Ennepetal.

5. Soweit der Kunde Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird der Ort unserer gewerblichen Hauptniederlassung, derzeit Ennepetal, als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

6. Der Kunde versichert hiermit, ausschließlich Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu beschäftigen, die nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der jeweils gültigen Fassung entlohnt werden.

7. Der Kunde verpflichtet sich, uns von allen etwaigen Ansprüchen, die aus Verstößen gegen das Mindestlohngesetz durch den Kunden, durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer oder Verleih-Betriebe und deren Nachunternehmer resultieren, freizustellen.

X. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere gültige ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was zwischen den Parteien vereinbart wäre, wenn sie die Nichtigkeit der ungültigen Bestimmung vorher gekannt hätten.

Stand: 27.08.2015